

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 48. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 29.02.2024

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 29.02.2024
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	22:00 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Frau Sara Hoffmann-Cumani - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Walter Kratzl - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Werner Landmann - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Frau Michaela Theis -	
Frau Sylvia May - Verwaltung	

Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	
Frau Celina Brüderer - Verwaltung	
Herr Sascha Rothhaus - Verwaltung	
Frau Monika Gschlößl - Verwaltung	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Presse	

Weitere Anwesende:

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)
- 3 BPl. 193 - Nachverdichtung Freisinger Landstraße 17-17a, Würdigung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat.
- 4 Grundsatzbeschluss: Eröffnung einer viergruppigen Kinderbetreuungseinrichtung am Hüterweg
- 5 Einführung eines Bürgerbusses
- 6 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching b. München
- 7 Wirtschaftsplan 2024
- 8 Haushalt 2024
- 9 Feststellung des Jahresergebnisses 2022 (Bilanz) der Stadtwerke Garching
- 10 Vorstellung des Konzepts für die Gastronomie im Bürgerhaus
- 11 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 12 Mitteilungen aus der Verwaltung
 - 12.1 Patenschaftsgesuch der Christoph-Probst-Kaserne
 - 12.2 ALLRIS
 - 12.3 Carsharing Parkplätze
 - 12.4 Haushalt 2025
 - 12.5 Uhr am Maibaumplatz
- 13 Sonstiges; Anträge und Anfragen

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Es wird der Tagesordnungspunkt 10 vorgezogen und es findet die Vorstellung des Konzepts für die Gastronomie im Bürgerhaus nach der Bürgerfragestunde statt.

TOP 2 Bürgerfragestunde (Inhalte der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Bürgerfragestunde sein)

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 3 BPl. 193 - Nachverdichtung Freisinger Landstraße 17-17a, Würdigung der im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat.

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat mit Sitzung vom 22.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 193 – Nachverdichtung Freisinger Landstraße 17-17a gefasst. Mit Beschluss vom 07.02.2023 des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses wurde die öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 07.11.2023 bis 11.12.2024 statt.

Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

LRA München, Staatl. Bauamt Freising, SMW Infrastruktur, Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Stellungnahmen ohne Anregungen:

Regierung von Oberbayern - Landesplanungsbehörde, WWA München, bayernets, EXA Infrastruktur GmbH, Regionaler Planungsverband, Telekom, Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, IHK München und Oberbayern.

A. Träger öffentlicher Belange

A1. LRA, FB Bauen, Sachvortrag s. Anlage A1

Stellungnahme Verwaltung:

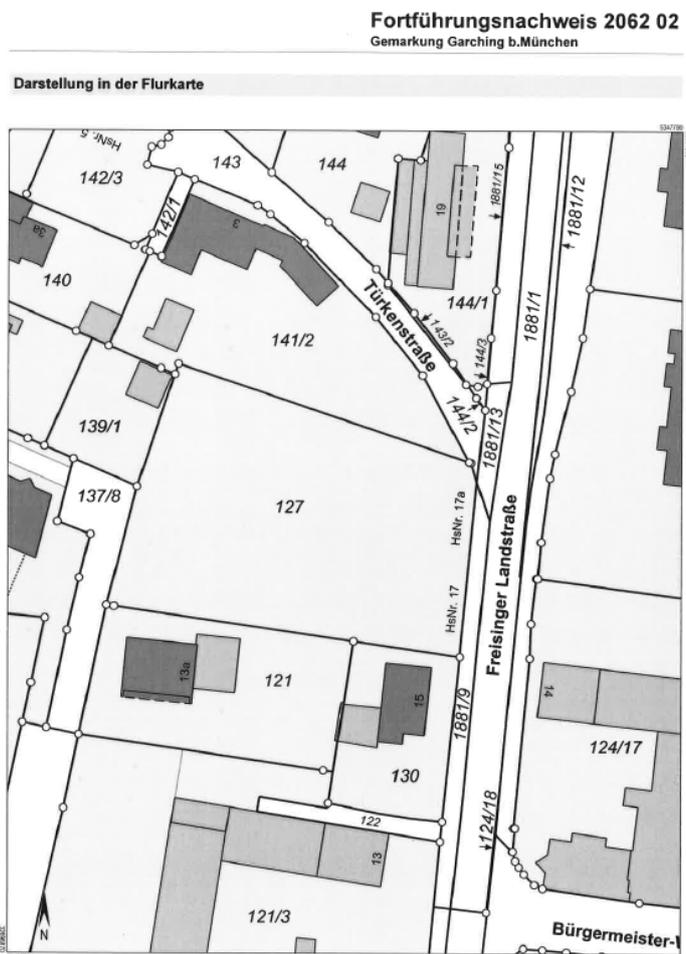
zu 1. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass die Festsetzung der zulässigen Grund- und Geschossfläche mit absoluten Zahlen baugrundstücks- oder anlagenbezogen erfolgen kann. Notwen-

dig ist jedoch stets die relevante Bezugsgröße festzusetzen.

Im vorliegenden Fall liegt eine anlagenbezogene Festsetzung vor, da sie den festgesetzten Bauraum ausfüllt und explizit auf diesen Bezug nimmt. Weiter handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, in dem aufgrund der Regelung in Ziffer 2.3 der Satzung nur Vorhaben zulässig sind, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Insoweit ist der Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher Teil des Bebauungsplans ist, mit Gegenstand der Festsetzung. Aus diesem ergibt sich, dass zwei Baukörper hergestellt werden sollen, die miteinander verbunden sind. Durch die Verknüpfung der bauraumbezogenen Festsetzung und der Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans liegt mithin eine anlagenbezogene Festsetzung vor, die durch die Konkretisierung im Vorhaben- und Erschließungsplan als vorhabenbezogene Grund- bzw. Geschossfläche zu verstehen ist. Einer Änderung der Festsetzung bedarf es somit nicht.

Eine Vereinigung der Grundstücke ist zudem beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung München bereits anhängig.

Hinweis Vw: *Im Vorfeld der Sitzung am 20.02. ging vom Vermessungsamt die durchgeführte Vereinigung beider Grundstücke ein. Dies wird in die Planzeichnung übernommen, der Einwand des LRA ist auch hierdurch entkräftet.*



zu 2. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in den textlichen Festsetzungen, Ziff. 6.2, die Beschreibung des Artenschutzhauses zusammengefasst ergänzt. Zudem wird der Bezug zu den Festsetzungen durch Planzeichen, Ziff. 5.4, ergänzt.

zu 3. Bei Ziff. 8.2 der Festsetzungen durch Planzeichen wird die in der Planzeichnung gewählte

Darstellung ergänzt.

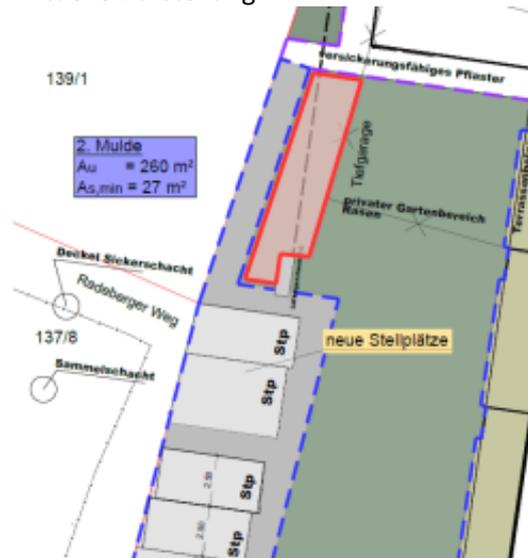
Die Entwässerungsmulde an der Westseite des Planbereichs kommt teilweise oberhalb der Tiefgarage zum Liegen. Bei einer Mindestüberdeckung der Tiefgarage gemäß Ziff. 5.6 der Satzung von 80 cm kann bei einer Muldentiefe von ca. 30 cm davon ausgegangen werden, dass 50 cm vertikaler Sickerraum ausreichend sind.

Anm: Die Entwässerungsmulde in Anl. 3.2 zum Entwässerungskonzept zeigt die Darstellung ohne TG-Überlagerung. In der Planzeichnung und den VEP-Plänen war der aktuelle Umgriff dargestellt. Die Lage in Anl. 3.2 wird an die aktuelle Darstellung der Planzeichnung angepasst.

Bisherige Darstellung:



Aktuelle Darstellung



zu 4. Bei Ziff. 1.1 der Satzung werden die Vorhaben- und Erschließungspläne mit Fassung vom 07.02.2023 ergänzt.

zu 5. Die Anregung wird aufgenommen, nach Ziff. 10 wird eine eigene Ziffer „Hinweise“ ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Zur Festsetzung des Nutzungsmaßes (GR/GF) erfolgt keine Änderung, die weiteren vorstehend angeführten Ergänzungen werden vorgenommen.

A1.1 LRA, FB Naturschutz, Sachvortrag s. Anlage A1.1

Stellungnahme Verwaltung:

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden eng mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, die Maßnahme „CEF 4“ gem. Maßnahmenkonzept wird in der Satzung, Ziff. 8.9, noch redaktionell ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung wird nachgekommen, die Ziff. 8.9 der Satzung ergänzt.

Stellungnahme Verwaltung:

zu 1. Aktualisierung DIN 18005 Teil 1 und Beiblatt 1

Die Berechnungen im Gutachten erfolgten bereits auf der in der DIN 18005:2023-07 genannten RLS-19. Es kommt somit zu keinen ergebnisrelevanten Änderungen. Das Gutachten wird redaktionell auf die o.g. novellierte Norm ergänzt.

Hinweise Lärmgutachten zu baulichen Maßnahmen

In der Satzung wird hinweislich ergänzt: „Bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, welche in der schalltechnischen Untersuchung an den Plangebäuden aufgeführt sind, kann davon ausgegangen werden, dass Überschreitungen auch bei direkt im Nahbereich befindlichen Außenbereichen vorliegen. Mit geeigneten Maßnahmen, z.B. durch Abschirmung (Vorsprünge, Teil- oder Einhausung, etc.) oder Situierung der Freibereiche auf schallabgewandten Gebäudeseiten, kann entgegengewirkt werden.“

zu 2. Für den angeführten Fassadenteil (nördliche Ostfassade des Baukörpers NS) wird, aufgrund der Überschreitung des Grenzwerts nachts um 1 dB(A), in der Planzeichnung das Planzeichen 7.1 ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zur DIN 18005 wird zur Kenntnis genommen, das Schallgutachten redaktionell ergänzt. Der betreffende Fassadenteil wird in der Planzeichnung um das Planzeichen gem. Ziff. 7.1 ergänzt.

A2. Sachvortrag s. Anlage A2

Stellungnahme Verwaltung:

Erschließung: Die Zustimmung zur TG-Erschließung an der St2350 wird begrüßt, der Hinweis zur Entwässerung zur Kenntnis genommen.

Sichtfelder: Das Sichtdreieck des Gehwegs wird in der Planzeichnung ergänzt.

Lärmschutz: Der Hinweis auf die von der St2350 ausgehenden Emissionen wird zur Kenntnis genommen, im Schallgutachten wurde die St2350 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Das Sichtdreieck des Gehwegs wird ergänzt, die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

A3. Sachvortrag s. Anlage A3

Stellungnahme Verwaltung:

Der Hinweis zu im öffentlichem Raum befindlichen Strom- und Wasserversorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Diese werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die auf dem Grundstück befindlichen, stillgelegten Leitungen sind vom Eigentümer beim Rückbau bzw. der künftigen Neubebauung zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

A4. Sachvortrag s. Anlage A4

Stellungnahme Verwaltung:

Der Hinweis auf den Bestandsschutz der benachbarten gewerblichen Nutzungen wird zur Kenntnis genommen, beim erstellten Schallgutachten wurden diese berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B. Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

Fazit: Aus Sicht der Verwaltung wurden keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht, die eine erneute Auslegung der Planunterlagen notwendig machen. Die vorstehenden Ergänzungen sind ebenso klarstellender bzw. ergänzender Natur. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen den Satzungsbeschluss zu fassen.

Der Bau-, Planungs und Umweltausschuss hat mit Sitzung vom 20.02.2024 den vorstehenden Beschlussvorschlägen mehrheitlich zugestimmt und dem Stadtrat den Satzungsbeschluss empfohlen.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (17:6; StR Furchtsam, StRin Seymen, StR Biersack, StR Kick, StR Baierl, StR Nolte):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die vorstehenden Beschlussvorschläge zu bestätigen. Die so überarbeitete Fassung von BPl. 193 – Nachverdichtung Freisinger Landstraße 17-17a wird als Satzung beschlossen.

TOP 4 Grundsatzbeschluss: Eröffnung einer viergruppigen Kinderbetreuungseinrichtung am Hütterweg

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 175 „Wohnen am Bürgerpark“ auf. Die vorgezogene Beteiligung ist durchgeführt worden. Ziel ist es, bis spätestens zum Herbst das Verfahren abzuschließen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird im Süd-Osten des Planungsgebietes, unmittelbar angrenzend zum Bürgerpark Baurecht für eine Kinderbetreuungseinrichtung mit Wohnungen im Dachgeschoss für soziale Zwecke dienende Wohnungen geschaffen.

Das Grundstück der Gemeinbedarfsfläche hat eine Größe von ca. 1212 m². Das Grundstück ist noch nicht vermessen.

Der Bauraum ermöglicht ein 2-geschossiges Gebäude mit einem zurückgesetzten Dachgeschoss zu errichten. Das Personal sowie die Bewohner parken in der unter dem Gebäude befindlichen Tiefgarage. Der Außenbereich der Betreuungseinrichtung ist auf Grund der Grundstücksgröße begrenzt. Durch den angrenzenden Bürgerpark kann dies kompensiert werden.

Ableitend aus dem Zeitplan für das Bebauungsplanverfahren ergibt sich der Zeitpunkt für die Planungsphase der Kinderbetreuungseinrichtung.

Grundsatzbeschluss:

Zunächst ist zu entscheiden, ob die Stadt die Kinderbetreuungseinrichtung selbst oder durch einen Dritten errichten lässt.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen folgende Argumente dafür, dass die Kinderbetreuungseinrichtung von der Stadt errichtet wird:

Gründe dafür die Einrichtung in städtischer Hand zu halten:

- Die Stadt Garching hätte nicht nur Kindergärten und Horte in städtische Trägerschaft, sondern auch ein Angebot für U3-Betreuung. Dies bietet der Verwaltung eine gute Grundlage um die Versorgung von Betreuungsplätzen in Garching flexibel zu steuern, auch unter Berücksichtigung der o.g. altersgemischten Gruppe.
- Durch die vorteilhafte Lage direkt am Bürgerpark behält die Stadt sich gute alternative Nutzungsmöglichkeiten für die Zukunft vor (Stichwort: Demographie).
- Durch die Nähe zum Festplatz ist eine gewisse Lärmbelastung zu erwarten. Durch stadteigene Mietverträge können Beschwerden vermieden werden, weil die Lärmbelastung dort entsprechend aufgenommen werden kann (ist bei Vermietung durch Dritte nicht möglich).
- Es ist zu erwarten, dass Bau und Betrieb der Kita in Eigenregie kostengünstiger wird.
- Die Wohnungen blieben in städtischer Hand. Die Stadt könnte auch den Wohnungsmix festlegen. Die Verwaltung schlägt folgende Aufteilung, in die die Erfahrungen bei der Wohnungsvergabe des Kinderhauses Nord eingeflossen sind, vor: eine 4-Zimmer-Wohnung, zwei 3-Zimmer-Wohnungen und eine 2-Zimmer-Wohnung.

Ein Wohlfahrtsträger hat gegenüber der Stadt sein Interesse zur Errichtung der Kinderbetreuungseinrichtung vorgetragen. Diesem ist der Planungsstand kürzlich zugesandt worden. Ein Angebot liegt noch nicht vor, welches auch auf Grund der Kürze der Vorlaufzeit für die Sitzung nicht erwartet werden kann. Sofern das Gremium die Prüfung dieser Variante wünscht und der Wohlfahrtsträger ein Angebot unterbreiten soll, ist nicht auszuschließen, dass sich dies negativ auf den Zeitplan auswirken kann.

Weiterhin ist mit potenziellen Interessenten die Qualitäten der zu errichtenden Kinderbetreuungseinrichtung zu definieren.

Nach genauer Abwägung der Geschäftsbereiche 2 und 3 schlägt die Verwaltung die Errichtung einer dreigruppigen Einrichtung vor (abweichend vom Betreff). Während im Gebäude u. U. Räume für vier Betreuungsgruppen vorübergehend um geburtenstarke Jahrgänge in der Betreuung sicherstellen zu können, geschaffen werden, bietet die umliegende Freifläche nur Platz für drei Betreuungsgruppen.; die Umsetzung von 4 Gruppen innerhalb der vorgegebenen Geschossflächenzahl wäre nur mit reduziertem Raumangebot möglich. Auch kann eine höhere Flexibilität geschaffen werden, wenn die Einrichtung dreigruppig geführt wird, was im Folgenden genauer erläutert wird.
Betreuungsformen und Raumprogramm:

Im Erdgeschoss sollen zwei Krippengruppen à 12 Kinder untergebracht werden. Dieser Platz ist für die Krippenkinder vorgesehen, welche vorübergehend im Containerbau Pfarrer-Stain-Straße betreut werden (ab September 2024). Die Container können dann final aufgelöst werden, was auch eine Forderung des Rechnungsprüfungsausschusses ist.

Im ersten Stock soll eine altersgeöffnete Kindergartengruppe à 25 Kindern sowie ein Mehrzweckraum vorgesehen werden, was eine zusätzliche Flexibilität im Betreuungsangebot bietet. In der altersgemischten Gruppe können Kindergarten- und Hortkinder betreut werden. Dies kann zum einen den derzeitigen Engpass an Hortplätzen im Schulsprengel Ost decken (bis weitere Betreuungsplätze in den neuen Schulgebäuden zur Verfügung stehen). Zum anderen könnte dies eine Ausweichmöglichkeit für die Kindergartengruppe des Minikinderhauses darstellen (sobald auch diese Container aufgelöst werden). Der Mehrzweckraum steht der gesamten Einrichtung zur Verfügung und kann insbesondere für die altersspezifischen Förderangebote der altersgemischten Gruppe genutzt werden.

Raumprogramm

(Hauptnutzflächen gem. Raumprogramm Regierung Mindestgrößen und Empfehlungen LRA München)

	m ²
1.0 Gruppenraum Kiga	50
1.1 Intensivraum Kiga	16
1.2 Garderobe Kiga	10
1.2 WC Kiga Kinder	15
2.0 Gruppenraum Krippe/2 x 42 m ²	84
2.1 Schlaf-/ Ruheraum 2 x 24 m ²	48
2.3 Garderoben /2 x 10 m ²	20
2.4 Sanitärbereich mit Dusche+ Wickelmöglichkeit 2 x 15 m ²	30
3.0 Mehrzweckraum	60
3.1 Küche mit Vorrat 20 + 8	28
3.2 WC Besucher/behindertengerecht	9
3.3 Personal WC	9
3.4 Putzgeräteraum (4 m ² je Etage)	8
3.5 Abstell-/Lager-/Wasch- und Arbeitsraum	25
3.6 Personalraum mit Garderobe 15 +10	25
3.7 Leitungsbüro	17
3.8 Eingangsbereich	15
3.9 Technikraum/Hausanschluss	15

4.0 Kinderwagenraum	20
<hr/>	
HNF	504
<hr/>	
Zugabe Technikfläche/4%	20,16
Zugabe Verkehrsfläche/30%	151,2
Nettoraumfläche	675
<hr/>	
Zugabe Konstruktionsfläche/30%	203
<hr/>	
Brutto Grundfläche	<u>878</u>
Freianlagen mit Spielflächenansatz/10m ² /Kind Parkplatz, Zugang, Müllstellplatz, Fahrräder	

Das Kreisjugendamt wurde in den vorbereitenden Überlegungen mit einbezogen und unterstützt das flexible Betreuungskonzept.

Die Mittel für Planungs- und Baunebenkosten, Hochbaumaßnahmen sowie Einrichtungsausstattung in Höhe von insgesamt 8.940.000 EUR (verteilt auf die Jahre 2024 bis 2027) sind in der aktuellen Haushaltsplanung berücksichtigt.

Ziel ist es, wenn das Bauleitplanverfahren abgeschlossen ist, die Vergaben für die notwendigen Planungsleistungen soweit schon vorbereitet zu haben, damit zügig mit der Planung begonnen werden kann.

StRin Frau Theiss stellt den Antrag über eine 4-Gruppige Einrichtung vorab abzustimmen. Auf Vorschlag von StR Dombret, die Veraltung im Beschluss zu beauftragen diese Möglichkeit noch einmal zu prüfen, zieht diese den Antrag zurück.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadt Garching wird die Kinderbetreuungseinrichtung selbst bauen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind eingeplant.

Das aufgezeigte Raumprogramm wird freigegeben. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen ob 4 Gruppen anstatt 3 Gruppen möglich sind.

Der Wohnungsmix wird wie folgt beschlossen: eine 4-Zimmer-Wohnung, zwei 3-Zimmer-Wohnungen und eine 2-Zimmer-Wohnung.

Die Verwaltung wird beauftragt die Vergaben der notwendigen Planungsleistungen vorzubereiten.

TOP 5 Einführung eines Bürgerbusses

I. SACHVORTRAG:

Vorbemerkungen:

In der Sitzung am 24.10.2019 hat sich der Stadtrat erstmals mit dem Thema Bürgerbus befasst (auf die Sitzungsvorlage, Vorlagen-Nr. GB I/700/2019, wird verwiesen). Die Beschlussfassung (vorgeschla-

gen wurde ein Probebetrieb von einem halben Jahr) wurde damals zurückgestellt, da noch viele Fragen ungeklärt geblieben sind. Aufgrund der dann anstehenden Kommunalwahl, der Corona-Pandemie und dem Beschluss über kostenfreies Fahren mit MVV-Bussen im Stadtgebiet, wurde das Projekt bis dato auch im Anschluss nicht weiterverfolgt.

Nun hat der Seniorenbeirat der Stadt Garching b. München den Bürgerbus wieder aufgegriffen und mit Schreiben vom 30.10.2023 darum gebeten, den ursprünglichen Antrag vom 06.07.2018 (siehe Anlage) wieder zu bearbeiten.

Allgemeines:

Grundlegend sei zunächst noch einmal auf die Definition eines Bürgerbusses hingewiesen: „Ein Bürgerbus ist ein Nahverkehrsangebot, das sich in der Regel auf eine bürgerschaftliche Initiative gründet, um Lücken im öffentlichen Personennahverkehr auszugleichen.“

Bürgerbusse verkehren deshalb oftmals in dünn besiedelten Gebieten auf Strecken und zu Zeiten, die für ein herkömmliches ÖPNV-Angebot wirtschaftlich nicht tragfähig sind. Bei Bürgerbussen kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie kostendeckend fahren. Die Gemeinde, in der ein Bürgerbus fahren soll, muss sich daher i.d.R. bereit erklären, die ungedeckten Kosten zu tragen.

Möglichkeiten/Konzept:

Bei der Konzeptionierung eines Bürgerbusses gibt es diverse Fragestellungen über die es zu beraten gilt. Es muss sich vor allem zu folgenden Aspekten Gedanken gemacht werden:

- Nutzer:
Nur Senioren (ab welchem Alter?) und Menschen mit Behinderung (z. B. mind. GdB 50 %)? Oder alle Garchinger Bürgerinnen und Bürger?
Anm.: Aus Sicht der Verwaltung sollte hier auf jeden Fall eine zielgruppenorientierte Entscheidung erfolgen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bürgerbus allen Bürgerinnen und Bürger ohne gesundheitliche Einschränkung offenstehen soll. Für diese Nutzer ist ja gerade das reguläre ÖPNV-Angebot vorgesehen.
- Zeiten:
Täglich? Werktags? Uhrzeiten?
- Route:
Bestimmte Haltestellen zu bestimmten Zeiten (ähnlich wie ÖPNV)? Freie Route, quasi wie ein Taxi?
- Gebiet:
Nur innerhalb Garching? Innerhalb Landkreis?
- Fahrzeug:
Stadt Garching oder Bürgerbusverein beschafft Fahrzeug? Leasing? Werbefinanziert? Über spezielles Beförderungsunternehmen?
- Fahrer:
Festangestellte oder ehrenamtliche Fahrer? Über spezielles Beförderungsunternehmen?
- Organisation:
Wo und wie werden die Fahrten gebucht? Über Stadtverwaltung, Bürgerbusverein oder spezialisiertes Beförderungsunternehmen? Online-Plattform?

Kosten:

Die Kosten für einen Bürgerbus richten sich im Wesentlichen an der Ausgestaltung des Projekts. Je größer das Angebot, desto höher sind die Kosten (Anzahl Fahrer, Verschleiß Fahrzeug, Tankintervall, etc.). Umfragen bei umliegenden Gemeinden, die bereits einen Bürgerbus betreiben, haben dies bestätigt, weshalb Kostenschätzungen in der momentanen Planungsphase schwierig sind.

Zur Orientierung hat aber z. B. die Gemeinde Gauting mitgeteilt, dass die jährlichen Kosten dort bei ca. 15.000 € liegen (*Anm.: Der Bürgerbus Gauting ist als liniengebundener Bus mit vier Linien an drei Tagen/Woche für jeweils drei Stunden in Betrieb*). In diesen Kosten sind jedoch weder die Personal- (dort insg. vier Fahrer, die sich die Fahrten aufteilen und 12 €/Stunde erhalten) noch die Beschaffungskosten für das Fahrzeug (werbefinanziert, deshalb kostenfrei) eingerechnet. Außerdem ist mit dem Service laut Auskunft der Gemeinde Gauting ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden (insb. bei der Abrechnung) und auch der Bauhof dort ist wahnsinnig stark mit eingebunden (z. B. muss der Bauhof im Winter die zusätzlichen Bürgerbus-Haltestellen zügig von Schnee und Eis befreien).

Zur Deckung der Ausgaben wäre festzulegen, ob und in welcher Höhe die Nutzer an dem Bürgerbusbetrieb beteiligt werden. Die Gemeinde Gauting verlangt beispielsweise 1,00 € pro Erwachsener bzw. 0,70 € pro Kind, die Gemeinde Haar hingegen 2,00 € je Fahrt (ab März 3,00 €/Fahrt).

Außerdem hat die Gemeinde Gauting mitgeteilt, dass die tägliche Auslastung ihres Bürgerbusses bei 10 Personen/Tag liegt.

Fördermöglichkeit:

Der Freistaat Bayern hat am 08.02.2019 ein Förderprogramm für Bürgerbusprojekte erlassen. Antragsberechtigt sind demnach eingetragene Vereine, die einen entsprechenden Bürgerbusverkehr durchführen, oder die Kommune, auf deren Gebiet der Verkehr überwiegend stattfindet.

Gefördert werden:

1. Organisationspauschale in Höhe von 2.000 Euro/Jahr als Festbetrag.
2. Fahrzeugförderung in Höhe von 50 %, jedoch höchstens bis zu 20.000 Euro – bei mind. einem barrierefrei zugänglichen Rollstuhlplatz bis zu 30.000 Euro (*Anm. der Verwaltung: die Laufleistung des Fahrzeugs soll mind. 15.000 km/Jahr betragen*).
3. Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung in Höhe von 200 Euro/Personenbeförderungsschein.

Insgesamt stellt sich dieses Projekt als relativ umfang- und facettenreich dar. Es gibt verschiedenste Möglichkeiten und Variationen, wie ein Bürgerbus konzipiert werden kann.

Die Verwaltung möchte den Stadtrat deshalb um eine Entscheidung bitten, ob sich mit dem Vorhaben - auch in Anbetracht der angespannten Haushaltslage - weiter beschäftigt werden soll.

Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang auch, dass es in Garching aus Sicht der Verwaltung ein gut ausgebautes ÖPNV-Angebot gibt (drei U-Bahn-Haltestellen, diverse Busverbindungen, die zuletzt jährlich erweitert wurden, z. B. mit X-Bus-Linien, viele Haltestellen bereits barrierefrei), welches dem Ursprungsgedanken des Bürgerbusses, nämlich Lücken im ÖPNV im ländlichen Raum auszugleichen, widersprechen würde. Außerdem hat der Kreistag des Landkreises München am 11.12.2023 beschlossen, dass der bedarfsgesteuerte On-Demand („Auf Anfrage“) Service „FLEX“ ab 2026 auf den gesamten Landkreis ausgeweitet werden soll. Die Stadt Garching b. München soll dabei als Teil des Bündels 3 (Bediengebiet 1) bereits ab Dezember 2026 berücksichtigt werden.

Falls gewünscht ist, dass sich die Verwaltung detaillierter mit der Einführung eines Bürgerbusses beschäftigen soll, soll im Rahmen des Tagesordnungspunktes auch die Meinungen der Gremiumsmitglieder erörtert werden, in welche Richtung weiter geplant werden soll.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt, dass das Projekt Bürgerbus nicht weiterverfolgt wird.

TOP 6 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching b. München

I. SACHVORTRAG:

Nach Art. 28 Abs.1 Satz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) können Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind. Zur Geltendmachung ihres Ersatzanspruchs können die Gemeinden Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten durch Satzung festlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Garching b. München durch Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 06.08.2013 (Anlage 3) Gebrauch gemacht. Haushaltsrechtlich haben die Gemeinden nämlich insbesondere die zur Erfüllung ihrer Aufgaben – hier der Feuerwehr (Art. 1 Abs. 1 BayFwG) – erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten – hier die Kostenersatzregelung des Art. 28 BayFwG – zu beschaffen (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung – GO).

Die Pauschalsätze sind regelmäßig neu zu berechnen/zu kalkulieren (vgl. Nr. 28.3 der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz – VollzBekBayFwG). Da die bisherige Kostensatzung seit inzwischen mehr als 10 Jahren nicht mehr überprüft wurde und die Pauschalsätze dementsprechend auf einem sehr veralteten Stand sind, war es höchste Zeit die Satzung zu überarbeiten und die Pauschalsätze von Grund auf neu zu kalkulieren.

Anhand eines Musters einer Feuerwehrkostensatzung, welches der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der Landes-Feuerwehrverband Bayern e.V. und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband zusammen erarbeitet haben, hat die Verwaltung die städtische Kostensatzung überarbeitet und eine Neukalkulation aller Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück vorgenommen. In den Kalkulationen ist der gemeindliche Eigenanteil für Pflichtaufgaben enthalten, den Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG vorschreibt. Eine Eigenbeteiligung von 10 % wird sowohl vom Arbeitskreis der Verbände als auch von der Verwaltung als angemessen erachtet. Der Eigenanteil wurde dabei nicht nur im Pflichtaufgabenbereich, sondern auch im freiwilligen Aufgabenbereich berücksichtigt, sodass dann alle Feuerwehrleistungen aufgrund einer einheitlichen Kalkulation abgerechnet werden können.

Bei der Berechnung der Personalkosten für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden hat die Verwaltung den Kostensatz aus der o. g. Mustersatzung der Spitzenverbände übernommen. Dies ist nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 08.08.2023 (Az. RO 4 K 21.2115) praxisgerecht, sodass eine individuelle Kalkulation hier nicht notwendig ist.

Da die Regelung in der Praxis keine Rolle spielte, wurde in der neuen Satzung auf die Ausweisung von Stundenkosten für separate Geräte, die nicht zu feuerwehrtechnischen Beladung der eingesetzten Fahrzeuge gehören, verzichtet. Gleiches gilt für die Reinigungskosten von Einsatzkleidung. Außerdem wurde die pauschalierte Abrechnung von Falschalarmen einer privaten Brandmeldeanlage (BMA) oder von Falschalarmen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ersatzlos entfernt. Auch wenn Pauschalen für ganze Einsätze theoretisch möglich sind, so widerspricht dies aus Sicht der Verwaltung doch den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. So werden in gewissen Bereichen und Gebäuden des Stadtgebiets beide Feuerwehren zu einem BMA-Einsatz alarmiert, sodass hier dann mehr Einsatzmittel vor Ort sind. Dies würde dann natürlich auch mehr Kosten für die Stadt als Trägerin der Feuerwehren verursachen. Eine pauschale Abrechnung mit z. B. 250 EURO, wie in der derzeit gültigen Satzung, wird dem nicht gerecht (siehe auch Vergleichsberechnung in Anlage 4).

Aufgrund des Alters der bisherigen Satzung erfahren die Pauschalsätze durch die Neukalkulation logi-

scherweise einen extrem großen Anstieg. Zu berücksichtigen ist aber selbstverständlich auch, dass es seitdem zu ebenfalls extrem hohen Kostensteigerungen für die Stadt Garching b. München bei der Beschaffung und/oder Reparatur von Feuerwehrfahrzeugen und –geräten gekommen ist und auch die Kosten für das ehrenamtliche Personal (z. B. Kommandantenentschädigung, Erstattungsansprüche von Arbeitgebern, Einsatzkleidung, etc.) stark gestiegen sind.

Auf Anregung der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung vom 22.02.2024 wurden vergleichbare Fahrzeuge der beiden Feuerwehren zu einem Kostensatz zusammengefasst (z. B. anstatt separate Kostensätze für das HLF 20 der FW Garching und der FW Hochbrück gibt es jetzt nur noch einen Kostensatz für ein HLF 20). Außerdem wurde wieder eine Pauschale für Einsätze aufgrund einer Falschalarmierung einer privaten Brandmeldeanlage eingefügt (Erläuterung hierzu siehe Vergleichsberechnungen in Anlage 4). Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierungen wurde dagegen weiter auf einen pauschalen Kostensatz verzichtet, da eine nachvollziehbare und gerichtsfeste Berechnung aufgrund der Vielzahl an möglichen Szenarien (z. B. bewusste Falschalarmierung über einen angeblichen Brand oder angebranntes Essen) nicht möglich ist.

Die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Garching und Hochbrück waren bei der Erstellung des Satzungsentwurfs inkl. des Entwurfs des Pauschalsätze-Verzeichnisses mit eingebunden und haben keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf geäußert.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die als Anlage 1 beigefügte Satzung inkl. dem als Anlage 2 beigefügtem Pauschalsätze-Verzeichnis zu beschließen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Garching bei München (FwGS) und dem dazugehörigen Pauschalsätze-Verzeichnis gemäß den Anlagen 1 und 2.

TOP 7 Wirtschaftsplan 2024

I. SACHVORTRAG:

Der Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Garching“ ist als Anlage beigefügt.

Der Erfolgsplan schließt in Erträgen mit 2.159.500 € und in Aufwendungen mit 2.958.900 € ab. Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit 734.600 € ab.

Da die Bildung von Haushaltsresten nach der Eigenbetriebsverordnung nicht zulässig ist, wurden die im Wirtschaftsplan 2023 geplanten Aufgaben, die nicht durchgeführt bzw. abgerechnet wurden im Jahr 2024 neu veranschlagt.

Der Schwerpunkt im Erfolgsplan liegt im Unterhalt des Klärwerks (780.000 €) und des Kanalnetzes (160.000 € einschließlich Sanierungsmaßnahmen). Die Einnahmen aus den Abwasserbeseitigungsgebühren sind – angepasst an das Vorjahresergebnis – mit 1,60 Mio. € angesetzt. Es müssen 799.400 € dem Erfolgsplan vom Vermögensplan zugeführt werden.

Hauptausgabepositionen im Vermögensplan ist der weitere Ausbau des Kanalnetzes (300.000 €) und die der Umbau/ Erweiterung der Kläranlage (100.000 €). Für die Herstellung von Kanalhausanschlüssen werden 53.000 € für 2024 eingeplant. Für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen sind 2024 10.000 € bereitgestellt.

Für 2024 als auch für die Finanzplanungsjahre 2026 – 2028 sind keine Kreditaufnahme vorgesehen. Im Jahr 2025 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 600.000 € geplant.

Im Wirtschaftsplan 2025 ist eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.129.200 € vorgesehen, um die geplanten Investitionen finanzieren zu können. In den Folgejahren 2025 (204.400 €), 2026 (277.500 €) und 2027 (163.200 €) sind weitere Rücklageentnahmen geplant. Für das Finanzplanungsjahr 2028 (97.900 €) kann eine Rücklagenzuführung verzeichnet werden. Ende 2028 wird ein Rücklagenstand von ca. 302.823 € erwartet.

Kanalherstellungsbeiträge sowie Kanalherstellungskosten für das Baugebiet der Kommunikationszone als auch dem Wohnen am Schleißheimer Kanal werden wegen der geplanten Übergabe der Erschließung an einen Erschließungsträger nicht erwartet.

Als Sachvortrag wird auf den Vorbericht Bezug genommen.

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig den Beschluss des Wirtschaftsplans 2024.

Beitrags- und Gebührenkalkulation

Gemäß Kommunalabgabengesetz wurde eine Neukalkulation für den Zeitraum 2022-2025 durchgeführt, bei der auch die geplanten Investitionen in Kläranlage und Kanalnetz berücksichtigt werden mussten. In deren Ergebnis sinkt die Einleitungsgebühr ab dem Abrechnungszeitraum 2022 auf 1,00 € pro m³ Abwasser. Der Herstellungsbeitrag bleibt unverändert auf 9,00 €/m² Geschoßfläche.

Durch die sinkenden Abwasserbeseitigungsgebühren als auch nicht eingeplante Unterhalts- und Investitionskosten wird die Notwendigkeit einer vorgezogenen Neukalkulation der Abwassergebühren und Kanalherstellungsbeiträge im Jahr 2024 für den Zeitraum 2025-2028 geprüft. Die reguläre Neukalkulation wäre im Jahr 2025 für den Zeitraum 2026-2029 vorgesehen.

Stadtrat Biersack war im Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (22:0)

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2024 mit Erträgen von 2.159.500 € und Aufwendungen mit 2.958.900 € im Erfolgsplan und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 734.600 € sowie die Finanzplanung für den Zeitraum von 2025 – 2028.

TOP 8 Haushalt 2024

I. SACHVORTRAG:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wurde im Stadtrat am 24.01.2024 vorgestellt und im Haupt- und Finanzausschuss am 08.01.2024 und am 22.02.2024 vorberaten. Eine Übersicht der Änderungen zum ursprünglichen Haushaltsentwurf ist in der Anlage beigefügt.

Die wichtigsten Eckdaten sind nun folgende:

Der Haushaltsplan hat ein Volumen von 90.961.000 € im Verwaltungshaushalt und 40.758.000 € im Vermögenshaushalt.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt beträgt 1.909.000 €.

Um den Haushalt auszugleichen, ist 2024 eine Rücklagenentnahme in Höhe von 29.953.300 € notwendig. Es sind keine Kreditaufnahmen eingeplant.

In der Finanzplanung ändert sich der Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2025 um 200.000 € auf 50.721.000 €. Die Rücklagenentnahme erhöht sich auf 9.785.400 €.

Die aktualisierte Haushaltssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Beschluss des Haushalts 2024 mit Finanz- und Stellenplan.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23.0):

Der Stadtrat beschließt:

Die Haushaltstelle 76220.65500 in Höhe von 130.000 Euro werden auf die Haushaltstelle 76210.65500 umgeplant.

Die Haushaltssatzung 2024 und den Haushaltsplan 2024 mit Anlagen.
Den Finanzplan 2025 bis 2027 als Anlage zum Haushaltsplan 2024.

TOP 9 Feststellung des Jahresergebnisses 2022 (Bilanz) der Stadtwerke Garching

I. SACHVORTRAG:

Ein Wirtschaftsprüfer war beauftragt, den Abschluss für 2022 kaufmännisch zu erstellen. Der Lagebericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen nun vollständig vor. Das Wirtschaftsjahr 2022 schließt mit einem Verlust von 152.902,95 € ab. Der „Gesamtgewinn“ über die Jahre beträgt nun 1.438.695,75 €.

Die statistisch erfasste Abwassermenge betrug im Vorjahr 1,416 Mio. cbm und im laufenden Jahr 1,432 Mio. cbm, was durch die Senkung der Gebühren auf 1,00 € zu einer Umsatzsenkung auf 1.476.182 € (Vorjahr: 1.699.590 €) führte. Im Jahr 2022 wurden 354 TEUR investiert.

Die Bilanzsumme sank mit 12.324.314,18 € geringfügig gegenüber dem Vorjahr (12.984.424,47 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken 2022 um 268.926,52 € auf 2.761.780,19 €, die Guthaben bei Kreditinstituten stieg um 177.839,49 € auf 2.198.441,54 €.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme stieg von 44,08 % auf 45,2 %. Berücksichtigt man die Ertragszuschüsse, so liegt die Eigenkapitalquote bei 74,99 % (Vorjahr 73,87 %).

Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Niederschrift.

Die Bilanz 2022 muss noch von einem Wirtschaftsprüfer testiert werden.

Der Werkausschuss empfiehlt einstimmig den Beschluss des Jahresabschlusses 2022.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat nimmt den Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 12.324.314,18 € und einem Jahresverlust von 152.902,95 € ohne Änderungen zur Kenntnis. Der Jahresverlust wird von der Gewinnrücklage entnommen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses und sind der Niederschrift beizufügen.

TOP 10 Vorstellung des Konzepts für die Gastronomie im Bürgerhaus

I. SACHVORTRAG:

Im Bürgerhaus der Stadt Garching wurde die Gastronomie über längere Zeit durch unterschiedliche Pächter betrieben.

Der Pachtvertrag mit dem letzten Gastronomen endete Mitte des Jahres 2023. Seitdem wird auch das Catering von Kulturveranstaltungen behelfsmäßig durch die Kulturabteilung betrieben.

Um dies zu beheben und ein langfristig tragbares Konzept zu entwickeln, hat die Stadtverwaltung Verbindung zu einem Team von Gastronomieplanern aufgenommen. Diese haben die Gastronomie im Bürgerhaus bisher zweimal besichtigt. Der Schwerpunkt liegt hier auf der klassischen Küche.

Die Umsetzung des Projekts in dieser Variante besteht aus 3 Phasen:

Phase 1: Konzept

Es wird ein Konzept für das Restaurant und das Event-Catering inclusive Business Plan in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Garching entwickelt.

Phase 2: Pre-Opening

In der eigentlichen Gründungsphase wird das Konzept umgesetzt, einschließlich der Personalbeschaffung, organisatorischen Umsetzung und weiteren Gesamtplanung.

Phase 3: Umsetzung

Es erfolgt eine dauerhafte Begleitung des Projekts durch die Planer inclusive Coaching des Führungspersonals, um eine dauerhafte Qualität sicher zu stellen.

Da die Verwaltung sich mit der Vergabe an einen Gastronomen sehr schwer getan hat und die gastronomischen Kenntnisse innerhalb der Verwaltung eher als mangelhaft zu bewerten sind, schlägt die Verwaltung vor, das Konzept und die Umsetzung extern zu vergeben und auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Bürgerhausbetriebes abstimmen zu lassen.

Am 14.02.2024 erfolgte eine weitere Besichtigung durch das Team um einen Betreiber.

Das Konzept sieht hier neben einem integrativen und inklusiven Ansatz im Schwerpunkt die Rettung von Lebensmitteln zu einem frühen Zeitpunkt der Lieferkette vor. Hierdurch kann keine feste Speisekarte garantiert werden.

Das Konzept wird derzeit bereits erfolgreich im Rahmen der Community Kitchen in Neuperlach umgesetzt.

Die Verwaltung begrüßt den inklusiven und integrativen Ansatz, sowie die Rettung von Lebensmitteln sehr. Allerdings ist es aus Sicht der Verwaltung fraglich, ob sich dieses Konzept im Rahmen des Caterings der Kulturveranstaltungen umsetzen lässt.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 11 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

TOP 12 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 12.1 Patenschaftsgesuch der Christoph-Probst-Kaserne

Der Vorsitzende berichtet, dass ein Patenschaftsgesuch der Christoph-Probst-Kaserne in Garching Hochbrück vorliegt. Er habe bereits im HF darüber gesprochen, der den Sinn und Zweck der Patenschaft hinterfragt hat und um weitere Informationen für den Stadtrat gebeten hat. Die schriftliche Stellungnahme liegt nun den Stadträten vor. Der Vorsitzende frag ein Stimmungsbild ab, ob er der Kaserne signalisieren kann, dass diese einen Vorschlag für eine Patenschaft erarbeiten sollen. Der Stadtrat, spricht sich hierfür aus .

TOP 12.2 ALLRIS

Stadtrat Dr. Braun erkundigt sich, wann das neue ALLRIS eingeführt wird, da dieses zunehmend Probleme bereitet. Die Geschäftsleiterin berichtet, dass das neue ALLRIS nach den Pfingstferien eingeführt werden soll. Gerne können die Stadträte ihre Probleme mit ALLRIS mitteilen, um diese bei der Umstellung zu berücksichtigen.

TOP 12.3 Carsharing Parkplätze

Stadtrat Dombret erkundigt sich, ob denn die Stadt auch Carsharing-Anbieter habe, da ja nun Carsharing Parkplätze eingerichtet wurden und normale Fahrzeuge darauf nicht parken dürfen. Er bittet zusätzlich Pressearbeit hierüber zu machen, dass es diese Carsharing Parkplätze gibt. Die Geschäftsleiterin berichtet, dass ein Anbieter Interesse gezeigt habe, der ohnehin bereits mit Fahrzeugen in Garching vertreten ist. Der Vorsitzende berichtet, dass dies eine Testphase sei. Ihm ist bewusst, dass erforderliche Parkplätze nicht gestrichen werden sollen, falls die Carsharingparkplätze nicht von Carsharingfahrzeugen genutzt werden. In diesem Fall müssten die Schilder wieder abmontiert werden. Stadträtin Rieth bittet hierzu explizit noch einmal die Verwaltung, die Carsharing Anbieter offensiv anzusprechen.

TOP 12.4 Haushalt 2025

Stadtrat Fröhler erklärt, dass eine Grundstücksreform 2025 geplant sei und erkundigt sich wie das den zukünftigen Haushalts beeinflussen wird. Der Kämmerer erklärt, dass an dem Haushaltsvolumen nichts geändert werden soll.

TOP 12.5 Uhr am Maibaumplatz

Stadtrat Fröhler, bittet die Verwaltung, Kontakt mit dem Landkreis aufzunehmen, da die Uhr am Maibaumplatz weiterhin nicht die richtige Uhrzeit anzeigt.

TOP 13 Sonstiges; Anträge und Anfragen

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 22:00 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Sylvia May
Schriftführung

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Sascha Rothhaus

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____